

Einstufung für Personenbetreuer

Der Tätigkeitsbereich entspricht den Leistungen gemäß §159 GewO



Leichte Betreuung/Pflege	Mittlere Betreuung/Pflege	Schwere Betreuung/Pflege	Umfangreiche Betreuung/Pflege
<p>Gehfähige Personen</p> <p><i>Leistungsspektrum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung bei der Hausarbeit (u.a. kochen, waschen, putzen, leichte Gartenarbeit) • Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen (u.a. einkaufen, spazieren gehen, Botengänge) • Gesellschafterfunktion <p>Hauptsächlich für Pflegestufe I und 2</p>	<p>Personen mit eingeschränkter Gehfähigkeit</p> <p><i>Leistungsspektrum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Hausarbeit • Hilfestellung bis Übernahme alltäglicher Verrichtungen • Hilfestellung bei <ul style="list-style-type: none"> ○ Körperpflege, Hilfestellung bis vzt. Übernahme ○ Inkontinenzversorgung ○ An-, Ausziehen Hilfestellung bis Übernahme ○ Essen und trinken, Hilfestellung bis Übernahme ○ Therapie - Beschäftigung • Hilfestellung in der Nacht (1-3mal) <p>Pflegerische Tätigkeiten werden von einer DGKS lt. §159 GewO übertragen</p>	<p>Personen mit eingeschränkter bis fehlender Gehfähigkeit</p> <p><i>Leistungsspektrum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Hausarbeit • Übernahme alltäglicher Verrichtungen • Mithilfe vom Patient möglich. <ul style="list-style-type: none"> ○ Körperpflege ○ Inkontinenzversorgung ○ An-, Ausziehen ○ Nahrungsverabreichung ○ Transfer Bett zu Leibstuhl • Hilfestellung in der Nacht (1-3mal) <p>Pflegerische Tätigkeiten werden von einer DGKS lt. §159 GewO übertragen</p>	<p>Personen mit fehlender Gehfähigkeit bis Schwerstkranke</p> <p><i>Leistungsspektrum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Hausarbeit • Übernahme alltäglicher Verrichtungen • Keine Mithilfe vom Patient möglich <ul style="list-style-type: none"> ○ Körperpflege ○ Inkontinenzversorgung ○ An-, Ausziehen ○ Nahrungsverabreichung ○ Transfer Bett zu Leibstuhl • Hilfestellung in der Nacht (1-3mal) <p>Pflegerische Tätigkeiten werden von einer DGKS lt. §159 GewO übertragen</p>